

RS UVS Steiermark 1996/11/13 30.2-11/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1996

Rechtssatz

Für einen von links herannahenden Lenker ist es nicht nach§ 9 Abs 2 StVO erkennbar, daß ein Fußgänger einen Schutzweg benützen will, wenn der im Bereich des Schutzweges befindliche Fußgänger diesem herannahenden Verkehr den Rücken zudreht(nach rechts blickt). Hier wäre die Benützung des Schutzweges nur dann erkennbar, wenn der Fußgänger zumindest in Richtung des sich von links nähern Verkehrs blickt, um dann den Schutzweg zwecks Überqueren der Fahrbahn zu betreten.

Schlagworte

Fußgänger Schutzweg lenken erkennbar benützen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at